



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4146
FAX +49 (0)228 99-300-4099

ref-la14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrs-
verhältnisse der Gemeinden;**

- **08 G 152 T, „Straßenbahn Ulm, Neubau Straßenbahnstrecke
der Linie 2, Abschnitt Kuhberg – Ulm Hbf – Wissenschafts-
stadt“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.05.2014 - Az.: 32-3895.05-03/69, Ihr
Schreiben vom 09.03.2015 per E-Mail - Az.: 32-3895.05-03/69, E-
Mail der SWU Verkehr GmbH vom 16.03.2015 und Ihr Schreiben
vom 31.03.2015 per E-Mail

Aktenzeichen: LA 14/5152.5/3-08 G 152 T/2225544

Datum: Bonn, 15.04.2015

Seite 1 von 5

Mit Ihrem Schreiben vom 16.05.2014 haben Sie mir einen geprüften
Antrag zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Gemeindever-
kehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Vorhaben

08 G 152 T, „Straßenbahn Ulm, Neubau Straßenbahnstrecke Linie 2,
Abschnitt Kuhberg – Ulm Hbf - Wissenschaftsstadt

mit der Bitte um Aufnahme in die Kategorie „a“ – Vorhaben endgültig
aufgenommen – des Bundesprogramms gemäß § 6 Abs. 1 GVFG zu-
gesandt.

Ich bin bereit, das Vorhaben „Straßenbahn Ulm, Neubau der Straßen-
bahnstrecke Linie 2, Abschnitt Kuhberg – Ulm Hbf - Wissenschafts-
stadt“ mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 107.830.000,- €
in das Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG (Kategorie „a“) aufzuneh-
men.

Die Förderhöhe beträgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bis zu
60 % der zuwendungsfähigen Kosten und somit derzeit für das Vorha-
ben bis zu maximal 64.698.000,- €. Diese Programmaufnahme steht





Seite 2 von 5

unter dem allgemeinen Vorbehalt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Ich schließe mich grundsätzlich Ihren Prüfbemerkungen vom 16.05.2014 an, aus denen hervorgeht, dass für das Vorhaben die Voraussetzungen nach § 3 GVFG erfüllt werden.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen wenn die Fördervoraussetzungen gemäß § 3 GVFG in Gänze erfüllt sind.

Ich gehe davon aus, dass die technischen und baulichen Planungen abgestimmt sind, die Angemessenheit der Kosten gegeben ist und die beantragten Folgemaßnahmen zwingend auf die durch das Vorhaben verursachten Maßnahmen begrenzt sind.

Darüber hinaus habe ich jedoch folgende Absetzungen bzw. Anmerkungen vorgenommen:

Der auf der Südseite der Straßenbahnbrücke über das Gleisvorfeld des Hauptbahnhofs Ulm liegende Geh- und Radweg, ist nur unter der Voraussetzung im Rahmen des Vorhabens finanzierbar, wenn durch die zuständige Technische Aufsichtsbehörde ein entsprechender Rettungs- und Wartungsweg gefordert wird. Somit werden bis zum Nachweis vorerst pauschal Kosten in Höhe von 1.100.000,- € den nicht zuwendungsfähigen Kosten zugeordnet.

Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz der Bundesfinanzhilfen gerecht zu werden, wird für die Außenbahnsteige der Haltestelle Hauptbahnhof eine Breite von 3,50 m als ausreichend angesehen. Im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms werden pauschal zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 100.000,- € abgesetzt.

Durch die Maßnahme werden auch Rückbaumaßnahmen notwendig. Die in den vorgelegten Planunterlagen gelisteten Kosten für den Abbruch der Aufzugsanlage im Bereich Wendeschleife Ehinger Tor sind nicht nachvollziehbar bzw. es fehlen die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zum zwingend erforderlichen Rückbau von vorhandenen Anlagen. Da die Finanzierung über GVFG-Bundemittel nur für Rückbaumaßnahmen erfolgen kann, die zwingend durch das Vorhaben erforderlich sind, werden die gelisteten Kosten inklusive der entsprechenden anteiligen prozentualen Verringerung für „Kleinleistungen“ und „Baustelleneinrichtung“ in Höhe von 33.000,- € abgezogen.

Neben den Maßnahmen für die Realisierung der Straßenbahninfrastruktur erfolgen im Bereich der Haltestelle Theater weitere städtebauliche Maßnahmen. Die Darstellungen im Lageplan und die Erläuterungen lassen nicht erkennen, dass die Umgestaltung des Theaterplat-





Seite 3 von 5

zes zwingend durch das Vorhaben erforderlich ist. Somit sind die gelisteten zuwendungsfähigen Kosten nicht über GVFG-Bund finanzierbar und werden abgesetzt. Des Weiteren erfolgt die entsprechende Verringerung in Höhe von 6 % für „Kleinleistungen“ und somit werden 290.000,- € abgezogen.

Der geplante Busverknüpfungspunkt im Bereich der Endhaltestelle „Kuhberg-Schulzentrum“, mit Bussteig, Fahrgastunterständen, Beleuchtung und entsprechenden Zusammenhangsmaßnahmen für vier Bus-Stellplätze ist nicht über GVFG-Bundsmittel finanzierbar. Es werden pauschal 300.000,- € von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.

Im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms sind grundsätzlich nur die Streckenabschnitte mit einem besonderen Bahnkörper finanzierbar und somit auch die Bereiche mit Haltestellen.

So sind die Haltestellen Römerplatz und Saarlandstraße im Streckenabschnitt Ehinger Tor – Kuhberg und im Streckenabschnitt Theater – Wissenschaftsstadt der stadteinwärts führende Außenbahnsteig der Haltestelle Lehrer Tal, die straßenbündigen Bahnkörper und die entsprechenden Zusammenhangsmaßnahmen nicht mit GVFG-Bundsmitteln finanzierbar. Es werden von den gelisteten Kosten der Kostengruppen „Haltestelle“, „Beleuchtung“, „Fernmelde“ und „Oberbau“ anteilig für den Streckenabschnitt Ehinger Tor – Kuhberg 1.000.000,- € und für den Streckenabschnitt Theater – Wissenschaftsstadt anteilig 300.000,- € von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

In den Kostengruppen „Folgemeasures“ sind Kosten für Wiederherstellung von Straßen gelistet. Des Weiteren sind in den Lageplänen sehr umfangreiche Zusammenhangsmaßnahmen u. a. in den Kreuzungsbereichen dargestellt. Diese Maßnahmen sind nur über GVFG-Bundsmittel finanzierbar, wenn die zwingende Erforderlichkeit durch das Vorhaben gegeben ist. Auf Grund nicht ausreichender Darstellung bzw. fehlender Erläuterungen werden für beide Streckenabschnitte und für die Anpassung Stammstrecke vorerst pauschal 700.000,- € abgesetzt.

Eine Bezuschussung über GVFG-Bundsmittel für Zulagen auf Grund von Baumaßnahmen im Innenstadtbereich ist grundsätzlich nicht möglich. Somit erfolgt der Abzug der gelisteten zuwendungsfähigen Kosten inklusive der entsprechenden anteiligen prozentualen Verringerung für „Kleinleistungen“ und „Baustelleneinrichtung“ in Höhe von 110.000,- €.

Des Weiteren wird bei den Zulagen Bordstein davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Mehrkosten für die Ausführung Granit handelt. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können nur Standardausführungen finanziert werden und somit werden pauschal 100.000,- € von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.





Seite 4 von 5

Es wird davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit aller Lärm-schutzmaßnahmen durch entsprechende Gutachten belegt wird.

Ferner gehe ich davon aus, dass die Planungen genehmigungsfähig sind und von allen Beteiligten inhaltlich und fachlich mitgetragen werden, insbesondere von den Technischen Aufsichtsbehörden. Weiterhin gehe ich davon aus, dass ein Betriebsangebot in dem Umfang erfolgt, wie in der Standardisierten Bewertung unterstellt wurde.

Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz der Bundesfinanzhilfen ist zu gewährleisten.

Ich gehe grundsätzlich von Folgendem aus:

- Das endgültig in das Programm (Kategorie „A“) aufgenommene Bauvorhaben ist voll durchgeplant. Kostenerhöhungen können nur noch durch Lohn- und Preissteigerungen entstehen.
- Bedingungen für die Programmaufnahme, wie z. B. Einschränkungen des Vorhabenumfangs, Reduzierung der zuwendungsfähigen Kosten, Festsetzung eines bestimmten Höchstbeitrages usw., gelten uneingeschränkt weiter, auch wenn bei der Beantragung und Genehmigung von Nachträgen darauf nicht besonders eingegangen wird.
- Wenn im Rahmen der Vorplanungen auf der Grundlage eines Gutachtens eines anerkannten Ingenieurbüros sich Hinweise auf evtl. Bodenkontaminationen ergeben haben, sind diese kostenmäßig mit erfasst.

Ich bitte, folgendes zu beachten:

Die Förderhöhe beträgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Diese Programmaufnahme steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verfügbarkeit der Bundesfinanzhilfen. Diese sind zudem zeitlich begrenzt bis längstens Ende 2019. Der Bund wird grundsätzlich anstreben, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eine Förderhöhe von 60 % der jeweiligen Jahresrate an zuwendungsfähigen Kosten zu gewähren.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist sicher zu stellen. Dies beinhaltet die komplementäre Finanzierung zur anteiligen Finanzierung mit Bundesfinanzhilfen, die Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Anteile (z. B. der Planungs- und Vorbereitungskosten) und die Finanzierungsanteile, die ggf. nicht anteilig (mit bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten) bis 2019 im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms finanziert werden können, sowie die ggf. erforderliche anschließende Finanzierung nach 2019.





Seite 5 von 5

Das Vorhaben ist - wie in dem Finanzierungsantrag dargestellt und der Standardisierten Bewertung unterstellt - zu realisieren.

Im Auftrag

Marion Kempte